

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 17/19

Tag der Bekanntmachung: 26. Juni 2019

14195 Berlin, Thielallee 38

☎ (030) 838 - 55110

🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten in der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) und ihrer Stellvertreterin der Freien Universität Berlin am 21. August 2019

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl unter Verkürzung der Fristen auf ein Viertel am

21. August 2019

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV), die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. August 2019**) und am Wahltag (**21. August 2019**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. August 2019**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Funktion wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden in der Zentralen Universitätsverwaltung vom zuständigen Wahlgremium gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Frauenbeauftragte, bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. August 2019, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen. Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

7. Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am **21. August 2019** (Beginn um 11:00 Uhr, Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Raum 209, 2. OG) und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes ein. Die Wahlberechtigten können unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Erhalt der von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Zentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 – 55110.



Steinit

(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)